

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Wirtschaftschemie mit den Abschlüssen
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - 2017
(Fachprüfungsordnung Wirtschaftschemie (1-Fach) - 2017)**

Vom 27. Juli 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 71

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2017 sowie vom 5. Juli 2017 und durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2017 sowie vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 5 Anrechnung einer Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2 Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 12 Studienziel
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Zugang zum Masterstudium
- § 15 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienverlaufsplan

Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Wirtschaftschemie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteile der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Für die wirtschaftswissenschaftlichen Module gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Studienjahr

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger des Bachelorstudiengangs und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Im Bachelorstudiengang sind Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.
- (3) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen (siehe Anlage).
- (4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von vier Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 4

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme ist an den im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichneten Begleitseminaren zu Praktika im Bachelor- und Masterstudiengang erforderlich. Für Seminare, die für die sichere Durchführung der Praktikumsversuche das notwendige technische und theoretische Verständnis der Studierenden sicherstellen, gilt Anwesenheitspflicht. Dazu zählen die Seminare der Module chem0212 und chem0511 sowie des Wahlpflichtmoduls chem0504. In diesen Seminaren werden für die Durchführung des Praktikums relevante Themen wie sicheres Arbeiten im Laboratorium, Laborordnung, allgemeine praktische Arbeitsregeln, Abfallbehandlung und das Wissen über die benötigten Arbeitsgeräte vermittelt. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldig versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Termine, durch Krankheit versäumt werden, können die verpassten Veranstaltungsteile durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein Kolloquium ersetzt werden.
- (2) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 5

Anrechnung einer Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 10 Leistungspunkten im Wahlbereich chem403/602 des Bachelorstudiengangs angerechnet. Weitere 15 Leistungspunkte für das Wirtschaftspraktikum chem0701 des Bachelorstudiengangs werden gutgeschrieben:
 - a) für eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Chemielaborant und Chemikant
 - b) für eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Chemisch-Technischer Assistent (CTA), Chemisch-Biologisch Technischer Assistent (CBTA) und Pharmazeutisch-Technischer Assistent (PTA) mit mindestens 3 Monaten Berufserfahrung
- (2) Im Wahlbereich Berufsbefähigung des Masterstudiengangs werden, insbesondere bei einem berufsbegleitenden Masterstudium, Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung anerkannt, sofern sie in Inhalt und Niveau dem Qualifikationsziel Master of Science in Wirtschaftschemie entsprechen. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nur, wenn vor Beginn der Maßnahme ein *Learning Agreement* abgeschlossen wurde.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze im Fach Chemie wird auf Antrag der Sektion Chemie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a) Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b) Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der

Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.

- c) Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d) Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Das Absolvieren von Wahlpflichtmodulen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre über die vorgesehenen 15 LP hinaus ist nicht möglich.

Abschnitt 2 Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 7 Studienziel

In den sieben Semestern soll den Studierenden das Fach Wirtschaftschemie in der Weise vermittelt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, chemische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Mit dem Bachelor of Science sollen akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen beispielsweise unter Anleitung Positionen in der betrieblichen Organisation, Vertrieb und Verkauf, Kundenbetreuung, an der Schnittstelle zwischen F&E und Vertrieb, als Assistenten der Geschäftsführung, oder in der Qualitätskontrolle und in Prüflaboren chemischer Betriebe ausfüllen können. Zusätzlich sollte ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, im Öffentlichen Dienst, in Versicherungen und Beratungsunternehmen liegen.

§ 8 Studienaufbau

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 200 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

§ 9 Akademischer Grad

Wird das Bachelorstudium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert, wird der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) In Ausnahmefällen darf die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut wird und sofern der

Prüfungsausschuss dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zustimmt. Personen, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind, können Bachelorarbeiten betreuen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge richten sich bei einer Bachelorarbeit in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach den Regeln der Fachprüfungsordnung Chemie 1-Fach Bachelor und Master bzw. bei einer Bachelorarbeit in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach der Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre B.Sc. und M.Sc..
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 11

Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Wahlpflichtbereiche chem0512 und Betriebswirtschaftslehre werden Bereichsnoten gebildet. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Bereichsnote chem0512 geht mit 21 LP und die Bereichsnote Betriebswirtschaftslehre geht mit 15 LP in die Endnote ein. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote ein.

Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

§ 12

Studienziel

Der Masterstudiengang Wirtschaftskemie vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse aus den Wirtschaftswissenschaften und der Chemie. Er qualifiziert damit für eine berufliche Tätigkeit in chemischen Betrieben an der Schnittstelle zwischen Chemie und Wirtschaft. Die Vertiefung im chemischen Bereich des Masterstudiums erfolgt in anwendungsbezogenen Bereichen der Chemie. Parallel dazu erfolgt eine Profilbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Für die Masterarbeit werden die Masterstudierenden ermutigt, diese auch in einem Unternehmen anzufertigen. Die Tätigkeitsfelder von Wirtschaftskemikern reichen vom Controlling und Marketing in der chemischen und pharmazeutischen Industrie über das Supply-Chain-Management in der Produktion bis hin zu Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisationen. Der Studiengang ist durch die großen Wahlmöglichkeiten in Teilzeit studierbar. Bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit mit dem Bachelorabschluss kann der Masterabschluss berufsbegleitend erworben werden.

§ 13 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 60 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in die Wahlpflichtbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften und den Wahlbereich Berufsbefähigung mit je 20 Leistungspunkten.
- (3) Studierende, die ihre Masterarbeit in der BWL schreiben möchten, müssen 10 LP aus der im Wahlpflichtbereich belegten SBWL im Wahlbereich Berufsbefähigung einbringen (siehe Anlage 2).
- (4) Für den Wahlbereich Berufsbefähigung werden Studienleistungen anerkannt, sofern sie in Inhalt und Anspruch dem Studienziel Wirtschaftschemie (M.Sc.) entsprechen. Eine inhaltliche Übereinstimmung mit den im Studienverlaufsplan genannten Modulen ist nicht erforderlich. Es gilt das Verbot der Doppelbelegung. Der Abschluss eines *Learning Agreements* wird empfohlen.

§ 14 Zugang zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat. Dabei müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Betriebswirtschaft, 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Volkswirtschaft und 16 Leistungspunkte aus den Bereichen mathematische Methoden, Statistik und Ökonometrie nachgewiesen werden. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs, der sich nach Umfang oder nach Inhalt substantiell von dem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterscheidet, können unter individuell festgelegten Auflagen z.B. in Form von erfolgreichen Modulprüfungen aus dem Bachelorprogramm zugelassen werden, wenn der Umfang der Auflagen 30 Leistungspunkte nicht überschreitet. Über die Zulassung und über die Auflagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- (2) Studierende, die nicht die Notengrenze nach Absatz 1 erreichen, können aufgrund eines positiven schriftlichen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors und eines positiven Auswahlgesprächs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang und eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden im Studiengang aufgenommen werden. Studierende müssen sich hierfür mit einem ausführlichen Schreiben bewerben, in dem sie ihre Beweggründe für den Studienplatzwunsch darstellen.

§ 15 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Bei englischsprachigen Modulen besteht die Möglichkeit, die Prüfung(en) auf Antrag in englischer Sprache abzulegen.

§ 16 Akademischer Grad

Wird das Masterstudium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert, wird der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 17 **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität, insbesondere einem chemischen Betrieb, durchgeführt werden, sofern sie entsprechend qualifiziert betreut wird. Personen, die an den Einrichtungen außerhalb der Universität tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind, können Masterarbeiten betreuen. Steht in der betreffenden Einrichtung keine qualifizierte Person für die Betreuung zur Verfügung, kann die Masterarbeit nur dann außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sich ein Hochschullehrer bereit erklärt, die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit zu übernehmen. Zur Betreuung gehört insbesondere die Verantwortung dafür, dass das gewählte Thema in der vorgesehenen Zeit bearbeitbar ist und den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine wirtschaftschemische Masterarbeit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Zustimmung zu versagen, wenn die Betreuung nicht gesichert ist.
- (4) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge richten sich bei einer Masterarbeit in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach den Regeln der Fachprüfungsordnung Chemie 1-Fach Bachelor und Master bzw. bei einer Masterarbeit in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach den Regeln der Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre B.Sc und M.Sc.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 18 **Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Wahlpflichtbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften werden Bereichsnoten gebildet. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Bereichsnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen bzw. Module maßgeblich.
- (3) Die Modulnoten, die in die Bereichsnoten eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (4) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Bereichsnoten einfach gewichtet. Die Note der Masterarbeit geht mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Wirtschaftschemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) vom 10. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S.) außer Kraft.

- (3) Die Bestimmungen der bisherigen Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 finden Anwendung auf
- a. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und bis zum 10. Dezember 2021 ihr Studium abschließen und
 - b. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und bis zum 10. Dezember 2019 ihr Studium abschließen.
- Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2021 (Bachelor) bzw. Wintersemester 2019 (Master) in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Till Requate
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Wirtschaftschemie

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 0110	Allgemeine Chemie 1: Grundlagen der Anorganischen Chemie	Exp-V/Ü/P	3/1/4	P		Pr,K\$	7	
	chem 0102	Mathematik für Studierende der Chemie 1	V/Ü	3/2	P		TK\$	6	
	phys NF-I	Physik für Naturwissenschaftler (Teil I)	V	4	P			5	
	BWL-EinfBWL	Einführung in die BWL	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	BWL-ERW	Externes Rechnungswesen	V/Ü	2/1	P		K#	5	
				Σ 23				Σ 28	
2. Semester	chem 0201	Allgemeine Chemie 2: Grundlagen der Organischen Chemie	Exp-V	4	P		K\$	5	
	phys NF-I	Physik für Naturwissenschaftler (Teil II)	P	4	P		Tta	5	
	chem 0211	Anorganische Chemie 1: Chemie der Metalle	V/Ü	3/1	P		K#	5	
	chem 0212	Anorganisch-Chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S+/P	1/10	P		Pr#	8	
	chem 0204	Physikalische Chemie 1: Chemisches Gleichgewicht	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0206	Gefahrstoffkunde	V/V	1/1	P		K/K\$	3	
				Σ 29				Σ 32	Σ 60
3. Semester	chem 0302	Strukturaufklärung organischer Moleküle	V/Ü	1/2	P		K#	3	
	chem 0303	Organische Chemie 1: Organisch-Chemische Reaktionsmechanismen	V/Ü	3/1	P		K#	6	
	chem 0304	Physikalische Chemie 2: Struktur der Materie	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0511	Physikalisch-Chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S+/P	1/5	P	chem 0204	Pr 60%, V 40%#	5	
	vwf EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V/Ü	4/2	P		K#	10	
				Σ 23				Σ 30	
4. Semester	chem 0404	Anorganische Chemie 2: Struktur und Reaktivität anorganischer Verbindungen	V/Ü	3/1	P	chem 0211	K#	6	
	chem 0405	Physikalische Chemie 3: Reaktionskinetik	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0406-I	Teil I eines Wahlpflichtmoduls (siehe Anhang 1)		2 - 4	WP			3 - 4	
	BWL-ER	Entscheidungsrechnungen	V/Ü	2/1	P		K#	5	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Anhang 2 und 3)		ca 6				10	
				Σ 19-21				Σ 30-31	Σ 60-61
5. Semester	chem 0410	Organisch-chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S/P	1/8	P	chem 0303	Pr 85%, V 15%#	8	
	chem 0406-II	Teil II eines Wahlpflichtmoduls (siehe 4. Semester und Anhang 1)		2 - 4	WP			3 - 4	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Anhang 2 und 3)		ca 15				18	
				Σ 26-28				Σ 29-30	
6. Semester	VWL-STATWX	Statistische Methoden (Studienkolleg BWL)	V/Ü	4/2	P		K#	10	
	BWL-Inno	Innovationsmanagement : Prozesse und Methoden	V/Ü	2/1	P		K#	5	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Anhang 2 und 3)		ca 11				10	
				Σ 22				Σ 30	Σ 59-60
7. Semester	chem 0701	Wirtschaftspraktikum	P		P		B\$	15	
	chem 0702	Bachelorarbeit Wirtschaftschemie	P		P		B.Sc.-Arbeit##	12	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Anhang 2 und 3)		ca. 2				3	
				Σ 2				Σ 30	Σ 30

Erläuterungen:	Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls Modulbezeichnung: Name des Moduls LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en)) V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion, + = Seminare sind teilnahmepflichtig SWS: Semesterwochenstunden P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht) Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis K = Klausur, Ko = Kolloquium, Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate), B = schriftlicher Bericht, V = Vortrag, Tta = Testate (Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen max. zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich), HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur). TK = Mischprüfung (Testfragen/Klausur). Die genaue Ausgestaltung der Module und der Prüfung(en), insbesondere Regelungen zum Bestehen und zur Wiederholbarkeit, ergeben sich aus dem Modulhandbuch. #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein. \$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein. ##: Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewertet.	
	LP: Leistungspunkte	
Anzahl Module:		30
davon	Chemie (inkl. naturw. Grundlagen und B.Sc.-Arbeit)	19
	Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre:	9
	Wahl (beliebig):	2
Anzahl Prüfungen:	Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), inkl. B.Sc.-Arbeit (##):	19
	Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden):	4
	Module mit anderen Nachweisen (\$, #, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag):	7

Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Master of Science Wirtschaftschemie

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1./2. Semester	Wahlpflichtbereich Chemie									
	chem 1001-2003	Ein Wahlpflichtmodul Aktuelle chemische Konzepte (siehe Anhang 4)	V/S/Ü	3	WP		#	5		
	chem 1004A-2004G	Ein Wahlpflichtmodul Angewandte Chemie aus dem Wahlpflichtbereich chem1004/2004 des Studiengangs Master of Science Chemie 1-Fach (siehe Anhang 5)	V/S/P	9-14	WP		#	15		
								12-17	Σ 20	
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften									
	Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus einer von drei Studienrichtungen (siehe Anlage 3): I. Betriebswirtschaftslehre, II. Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomik, III. Volkswirtschaftslehre: Makroökonomik								20	
								Σ 20		
	Wahlbereich Berufsbefähigung									
	chem 3004	Chemische Kolloquien und Exkursionen	S/E	1/3	W		V, TsT\$	5		
	chem 1004A-2004G	Ein Wahlmodul Angewandte Chemie aus dem Wahlpflichtbereich chem1004/2004 des Studiengangs Master of Science Chemie (1-Fach)	V/S/P	9-14	W		*	15		
Studierende, die ihre Masterarbeit in der BWL schreiben möchten, müssen 10 LP aus der im Wahlpflichtbereich belegten SBWL in den Wahlbereich Berufsbefähigung einbringen. Die übrigen 10 LP sind mit Chemiemodulen aufzufüllen. Eine Liste mit geeigneten Chemiemodulen ist auf der Internetseite der Sektion Chemie hinterlegt.										
							13-18	Σ 20	Σ 60	
3. Semester	chem 3006	Masterarbeit Wirtschaftschemie	S/P		P		M.Sc.-Arbeit #	30		
								Σ 30	Σ 30	

Erläuterungen:	Modul:	Nummer/Bezeichnung des Moduls
	Modulbezeichnung:	Name des Moduls
	LF:	Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
		V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion
	SWS:	Semesterwochenstunden
	P / WP:	Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
	Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
	PL:	Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis:
		K = Klausur,
		Ko = Kolloquium,
		Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate),
		B = schriftlicher Bericht,
		Ü = schriftliche Übungen zu den Modulen während der Vorlesungszeit,
	V = Seminarvortrag,	
	HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur),	
	TsT = Testat.	
	Die genaue Ausgestaltung der Module und der Prüfung(en), insbesondere Regelungen zum Bestehen und zur Wiederholbarkeit, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.	
	#: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Bereichsnote ein	
	\$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.	
	* Wahlmodul, Prüfungsleistungen und Benotung (benotet/unbenotet) abhängig von den gewählten Modulen, geht nicht in die Endnote ein	
LP:	Leistungspunkte	

Anlage 3: Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen im Master of Science Wirtschaftschemie

Studienrichtung I: Betriebswirtschaftslehre

Es müssen insgesamt 20 LP absolviert werden. 15 LP sind in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Bsp. SBWL A) zu absolvieren. Die gewählte SBWL setzt sich aus 3 Modulen zusammen, wobei mindestens ein Vorlesungsmodul (V+Ü) zu wählen ist. Ein Forschungsseminar muss nicht zwingend absolviert werden.

Die übrigen 5 LP im Wahlpflichtbereich müssen in einem Modul erzielt werden, dass nicht Bestandteil der gewählten SBWL A ist.

Fachsemester	Bereich	Module	Lehrform	Status	SWS	LP	LP
1.	Spezielle Betriebswirtschaftslehre A	SBWL A / 1	V + Ü	WPF	2V + 1Ü	5	15
		SBWL A / 2	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	
		SBWL A / 3	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	
2.	Wahlpflichtbereich	Modul aus SBWL (nicht A)	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	

Erläuterungen:

WPF: Wahlpflicht, LP: Leistungspunkte, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Forschungsseminar, SBWL: Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Die wählbaren SBWL sind dem Anhang 6 zu entnehmen.

Studienrichtung II: Volkswirtschaftslehre - Mikroökonomik

Es wird das Modul *Grundzüge der mikroökonomischen Theorie* und das Modul *Mikroökonomik und Finanzwissenschaften* aus dem Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre absolviert.

VWL-MIKRO		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. Semester	1 Semester	WPF	-	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	
Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	Vorlesung und Übung	4+2	10	PF	Klausur	benotet	
VWL-MIFI		Mikroökonomik und Finanzwissenschaften					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1.-3. Semester	2 Semester	WPF	-	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en) ¹⁾	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	
WWVL I-NF/1	Vorlesung + Übung	2+1 (2)	5	WPF	Klausur	benotet	
WWVL I-NF/2	Vorlesung + Übung	2+1 (2)	5	WPF	Klausur	benotet	

Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre.
¹⁾ Eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen ist auf den Internetseiten der Volkswirtschaftslehre hinterlegt

Studienrichtung III: Volkswirtschaftslehre – Makroökonomik

Es wird das Modul *Grundzüge der makroökonomischen Theorie* sowie das Modul *Makroökonomik und Arbeitsmärkte für Nebenfach-Studierende* aus dem Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre absolviert.

VWL-MAKRO		Grundzüge der makroökonomischen Theorie				
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
2. Semester	1 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Grundzüge der makroökonomischen Theorie	Vorlesung und Übung	4+2	10	PF	Klausur	benotet
VWL-MAAM-NF		Makroökonomik und Arbeitsmärkte für Nebenfach-Studierende				
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1.-3. Semester	2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden
Lehrveranstaltung(en) ²⁾	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
WWWL II-NF/1	Vorlesung + Übung	2+1 (2)	5	WPF	Klausur	benotet
WWWL II-NF/2	Vorlesung + Übung	2+1 (2)	5	WPF	Klausur	benotet
Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre.						
²⁾ Eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen ist auf den Internetseiten der Volkswirtschaftslehre hinterlegt.						